

BEBAUUNGSPLAN AM WUNDERBRUNNEN



- Zeichenerklärung zum Bebauungsplan
- a) für die Festsetzung
- WR Reines Wohngebiet
 - I Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
 - ⑤ Höchstzulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
 - 0,3 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - Baugrenze
 - SD Satteldach
 - 5- Maßzahl
 - Straßenverkehrsfläche
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Firstrichtung
 - Straßbegrenzungslinie
 - Umformerstation
 - Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - Nur Einzelhäuser zulässig

- b) für die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen
- Vorschlag für aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 - Bestehende Mittelspannungs Freileitung (wird entfernt bzw. verkabelt)
 - Flur- Nummern
 - Geplante Gebäude
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Höhenrichtlinien (Meter u. NN)
 - Voraussetzende Grundstücksgrenzen

Verfahrenshinweise:

- Die Stadt Lindenberg im Allgäu hat durch Stadtratsbeschluss vom 10.12.1977 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBAUG gebilligt.
- Der gebilligte Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBAUG vom 9.11.1977 - 9.12.1977 im Stadtbauamt Lindenberg öffentlich ausgelegt. Lindenberg im Allgäu, den 25.5.1977
[Signature]
 Bürgermeister
- Die Stadt Lindenberg im Allgäu hat durch Stadtratsbeschluss vom 15.12.1977 diesen Bebauungsplan (Zeichnung mit Text und Begründung) gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen. Lindenberg im Allgäu, den 25.5.1977
[Signature]
 Bürgermeister
- Das Landratsamt Lindau hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 28.6.1977 Nr. 670/1977 gemäß § 11 BBAUG genehmigt. Lindau den, 28.6.1977
[Signature]
 I. H.
 (Dr. Bernhardt)
- Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 10.12.1977 bis zum 10.12.1977 in Lindenberg öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 10.12.1977 durch den *[Signature]* ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich. Lindenberg im Allgäu, den 8.9.77
[Signature]
 Bürgermeister

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erließ als Sitzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 22.6.1960 (BBl. I. S. 345) und des Artikels 107 der Bayerischen Grundgesetz (BGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GGBl. S. 513) und des Artikels 83 der Gemeindeordnung für die Freistaat Bayern (GO) in der gültigen Fassung folgenden mit Beschluss des Landesrates Linde gebilligten

Bebauungsplan

- Inhalt des Bebauungsplans:
 Innerhalb des Bebauungsplans für das Gebiet "Am Wunderbrunnen" gilt die von Stadtbauamt Lindenberg ergriffene Bebauungsplanänderung vom 2.10.1976, die zusammen mit der nachstehenden Verschriftung den Bebauungsplan bilden.
- Art der zulässigen Nutzung:
 Das von der Grenze des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als "Reines Wohngebiet (WR)" in Sinne des § 4 der Raumordnungsgesetz vom 25.4.1960 in der Fassung vom 26.11.1968 (GGBl. S. 1277) festgesetzt.
- Nach der zulässigen Nutzung:
 Die in der Bebauungsplanänderung angegebenen Höchstwerte für Grund- und Geschosflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- Gestaltung der Gebäude:
 Die Dachentfernung ist entsprechend den Planfestsetzungen vorzunehmen. In städtischen Gebäuden sind schwere Hochdruckverkleidungen unzulässig. Die Dächer sind mit 10 cm dickerer Holzbohlen zu decken. Dachaufbauten und Anbauten sind unzulässig. Alle geostlichen müssen an den Giebel- und Traufseiten einseitig 40 cm über die Traufkante der Außenwand hinausragen.
- Einrichtungen:
 Die Anlagen von Leitungen gegen öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Plätze und Fußwege) sind nur gestattet mit Ausnahme bis 1,20 m Höhe und 0,80 m Breite bis zu 1,0 m Höhe. Vorher zu sonstigen Grundstücksgrößen Einrichtungen vorzunehmen, so können diese als öffentliche oder aus vertikalen mit einem feststehenden unentzerrten Nachspannverfahren in Stahlseile hergestellt werden. Die Höhe der Leitungen darf 1,0 m nicht übersteigen. Innerhalb der Geltungsbereich sind Sichermaßnahmen aller Art wie Geländer, Einfriedungen, Auflagen usw. abzu- oder, innerhalb einer Höhe von 0,80 m über einer durch die Druckpunkte auf Fahrzeugen gelangen diese unzulässig.
- Umformungen:
 Der Bebauungsplan wird mit seiner Inkraftsetzung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

[Signature]
 (Dr. Bernhardt)
 Vorsitzender
 Landratsamt Lindau, am 28.6.1977, geb. 10.12.1977, S. 30, 31
 Quelle: Stadtarchiv Lindenberg